

Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 8 vom 11.05.2012

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Erziehungswissenschaft (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 7. Mai 2010

Vom 11. Mai 2012

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 9. Mai 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Erziehungswissenschaft (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 7. Mai 2010 in der Fassung vom 30. April 2012

1. In § 2 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

„Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semesteriges fachbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) erfolgreich abgeschlossen hat. Für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ gelten alternativ die Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 b).“

2. In § 3 erhält Absatz 5 Ziffer 3 die folgende Fassung:

„a) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen fachbezogenen Hochschulstudiums gemäß den folgenden Kriterien:
aa) das Hochschulstudium beinhaltet für die in Erziehung und Bildung relevante Grundlagen und / oder
bb) das Hochschulstudium beinhaltet für die in Erziehung und Bildung relevante Anwendungsfelder und / oder
cc) das Hochschulstudium beinhaltet für die in Erziehung und Bildung relevante Kernkompetenzen
im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten, ggf. der Nachweis über den darüber hinausgehenden Fachbezug;

- b) für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ alternativ zu a) bei erfolgreichem Abschluss eines mindestens 6-semesterigen, nicht fachbezogenen Hochschulstudiums (z.B. nicht pädagogische oder nicht sozialwissenschaftliche Studiengänge wie das Studium der Sprachen, Theologie, Ökonomie, Psychologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre) der Nachweis über diesen erfolgreichen Abschluss;“
3. In § 3 Absatz 5 Ziffer 4 wird nach „Nr. 3“ ergänzt: „a) oder b)“.
 4. In § 3 Absatz 5 wird nach Ziffer 9 folgende Ziffer 10 ergänzt:

„für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 3 b) gelten Nr. 5, 7 und 8 entsprechend ohne Fachbezug.“
 5. Der letzte Satz von § 3 Absatz 5 nach Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„Die Nachweise gemäß Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.“
 6. In § 6 Ziffer 4 wird nach „abgeschlossene“ das Wort „fachbezogene“ ergänzt.
 7. In § 6 wird nach Ziffer 4 als letzter Satz des Paragraphen ergänzt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) gelten Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ohne Fachbezug, Nr. 2 findet keine Anwendung.“
 8. In § 7 Absatz 1 Ziffer 1 wird vor „Erststudiums“ das Wort „fachbezogenen“ gestrichen, die maximale Punktzahl wird von 60 auf 30 abgesenkt.
 9. In § 7 Absatz 1 wird eine neue Ziffer 2 eingefügt und außerdem Ziffer 3 wie folgt geändert:
 - „2. wurden bei Bewerberinnen und Bewerbern in der Studienrichtung „Sozialpädagogik“ in einem ersten erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium zusätzlich zu den 30 ECTS-Punkten, die bei der Bewerbung als fachbezogen nachgewiesen werden müssen, weitere gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) fachbezogene ECTS-Punkte erworben, so werden bei bis zu 60 weiteren, fachbezogenen ECTS-Punkten 20 Punkte vergeben und bei mehr als 60 weiteren, fachbezogenen ECTS-Punkten noch einmal 20 Punkte;
 3. wurden bei Bewerberinnen und Bewerbern in der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ in einem ersten erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium zusätzlich zu den 30 ECTS-Punkten, die bei der Bewerbung als fachbezogen nachgewiesen werden können, weitere gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) fachbezogene ECTS-Punkte erworben, so werden bei bis zu 60 weiteren, fachbezogenen ECTS-Punkten 10 Punkte vergeben und bei mehr als 60 weiteren, fachbezogenen ECTS-Punkten noch einmal 10 Punkte;“

Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden zu Ziffern 4 und 5.
 10. In § 7 Absatz 1 wird nach Ziffer 5 als letzter Satz des Absatzes eingefügt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) gelten Nr. 4 und 5 entsprechend ohne Fachbezug, Nr. 3 findet keine Anwendung.“

11. In § 7 Absatz 2 wird die Zahl „4“ ersetzt durch „5“.

12. In § 7 Absatz 4 erhalten die ersten beiden Sätze die folgende Fassung:

„Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden addiert. Es können für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ maximal 80 Punkte, für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Sozialpädagogik“ maximal 100 Punkte erzielt werden.“

13. Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss

Gesamtnote Studienabschluss	erster	Punkte
1,0		30
1,3		28
1,5		25
1,7		22
2,0		20
2,3		18
2,5		15
2,7		12
3,0		10
3,3		8
3,5		5
3,7		2
4,0		0

14. In Anlage 2 wird vor Teil 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) ist § 3 Abs. 5 Nr. 10 zu berücksichtigen.“

15. In Anlage 2 wird am Ende von Teil 1 als letzter Satz ergänzt:

„Dies gilt insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 b).“

16. In Anlage 2 wird am Ende von Teil 2 als Absatz 4 ergänzt:

„(4) Für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) entfällt der Fachbezug.“

17. In Anlage 3 wird vor Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) ist § 3 Abs. 5 Nr. 10 zu berücksichtigen.“

18. In Anlage 3 wird am Ende als Absatz 3 ergänzt:

„(3) Für Bewerberinnen und Bewerber der Studienrichtung „Erwachsenenbildung / Weiterbildung“ gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) entfällt der Fachbezug.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 11. Mai 2012

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg